

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen Thales Suisse SA

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle von Thales Suisse SA bzw. Thales Training & Simulation AG (nachfolgend "Thales" oder "Partei" genannt) getätigten Einkäufe.

- 1.1 Thales behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen jederzeit zu ändern. Die aktuelle Version ist auf der Internetseite der Thales Schweiz ersichtlich. Bereits bestätigte Bestellungen unterliegen den Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung Gültigkeit hatten.
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Verkaufsbedingungen des Dienstleisters, sind nur gültig, wenn diese von Thales vorab ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtlich massgeblichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen sind nur gültig, wenn sie von Thales schriftlich getätigt werden.
- 2.2 Der Dienstleister hat Thales für jede eingegangenen Bestellung eine Auftragsbestätigung des Dienstleisters aus- und zuzustellen.
- 2.3 Die Auftragsbestätigung beinhaltet sämtliche relevanten Bestellangaben (einschliesslich insbesondere des Einkaufspreises, Pflichtenheft, Anfang und Ende des Auftrags sowie sämtliche relevanten Anhänge etc.) und darf von den Informationen und Angaben der Bestellung nicht abweichen.
- 2.4 Alle Bestellungen und Auftragsbestätigungen laufen über die operative Thales Einkaufsorganisation (thalespurchasing.ch@thalesgroup.com)

3. Preise

- 3.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind fest, verbindlich und enthalten sämtliche Abgaben und Steuern Gebühren und dergleichen sowie die damit verbundenen administrativen Kosten, ausschliesslich Mehrwertsteuer.
- 3.2 Preiserhöhungen – aus was für Gründen auch immer – sind nicht zulässig.
- 3.3 Im Preis enthalten sind alle Sozialversicherungsbeiträge sowie die Beiträge zur Abdeckung der Risiken Krankheit, Invalidität und Tod für die Mitarbeitenden des Dienstleisters. Die Preise stellen die vollständige Entschädigung des Lieferanten für die Erbringung der Dienstleistung dar. Thales schuldet weder Sozialleistungen noch andere Entschädigungen oder Beiträge.
- 3.4 Allfällige Reisekosten und andere notwendige Auslagen sind vorab von Thales zu genehmigen und müssen unter Beilage des schriftlichen Beleges zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Vergütung ist geschuldet mit Genehmigung der monatlichen Abrechnung der erbrachten Stunden oder nach Lieferung und Abnahme der erbrachten Dienstleistungen. Die Zahlung erfolgt innert 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung einschliesslich sämtlicher notwendiger Begleitdokumente. Thales kann bei Beanstandung von Lieferungen oder bei Nichteinhalten dieses Vertrags, Zahlungen zurückhalten oder Preisminderung verlangen bis die Lieferung zu Thales Zufriedenheit nachgebessert bzw. ersetzt wurde. Thales ist insbesondere berechtigt, erhaltene Rechnungen mit Gegenforderungen zu verrechnen.
- 4.2 Die Zahlung durch Thales stellt keine Anerkennung der Vertragsmässigkeit der Lieferung dar und schliesst die Geltendmachung von weiteren Rechten nicht aus.
- 4.3 Bei Vorauszahlungen des Preises durch Thales hat der Dienstleister auf Verlangen eine angemessene und von Thales ausdrücklich akzeptierte Sicherheit (z.B. Bankgarantie) zu leisten.

5. Rechnungsstellung

- 5.1 Die Adresse der korrekten Legal Entity ist zu benutzen, basierend auf der Bestellung.
- 5.2 Die Rechnung hat zwingend die Bestellnummer auszuweisen.
- 5.3 Thales verarbeitet ausschliesslich Rechnungen, die den schweizerischen Mehrwertsteuerbestimmungen entsprechen
- 5.4 Service Acceptance Dokumente sowie sämtliche notwendigen Begleitdokumente sind der Rechnung beizulegen.
- 5.5 Rechnungen können in elektronischer Form an folgende E-Mail-Adresse geschickt werden: invoice@thalesgroup.com.

6. Lieferfrist

- 6.1 Die in der Bestellung angegebene Auftragsfrist, der Ort zur Erfüllung des Auftrags sowie die in der Bestellung angegebene Leistung ist für den Dienstleister verbindlich.
- 6.2 Die Nichteinhaltung der Auftragsfrist durch den Dienstleister führt ohne weitere Mitteilung von Thales zum Verzug des Dienstleisters. Im Falle eines Lieferverzugs kann Thales ohne Setzung einer neuen Frist entweder eine Nachlieferung und eine Konventionalstrafe wegen Vertragsverletzung in Höhe von 5% des Gesamtbestellwertes pro 7 Kalendertage Lieferverzug verlangen, oder von der Bestellung zurücktreten.
- 6.3 Im Falle eines Lieferverzugs haftet der Dienstleister Thales, zusätzlich zur Konventionalstrafe für jeden weiteren darüberhinausgehend direkten und indirekten Schaden, einschliesslich für die Erstattung von Verlusten, durch verpassten Umsatz oder erhaltene Konventionalstrafen des Kunden von Thales.

7. Erbringung der Dienstleistungen

- 7.1 Der Dienstleister setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Bewilligungen verfügen. Er ersetzt Mitarbeitende, welche nicht über das erforderliche Fachwissen verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse von Thales an Kontinuität.
- 7.2 Der Dienstleister tauscht die eingesetzten Mitarbeitenden nur mit schriftlicher Zustimmung von Thales aus. Thales wird die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.
- 7.3 Der Dienstleister hält die betrieblichen Vorschriften von Thales ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung. Thales gibt die notwendigen Informationen rechtzeitig bekannt. Der Lieferant überbindet diese Verpflichtungen auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten und anderweitig beigezogene Dritte.
- 7.4 Die Bestimmungen der vorliegenden Ziff. 7 gelten auch für weiteres vom Dienstleister eingesetztes Personal, namentlich für freie Mitarbeitende.
- 7.5 Der Dienstleister darf für die Erbringung seiner Leistungen Dritte (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer) nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Thales beiziehen. Er bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung und Geheimhaltung vollumfänglich verantwortlich.
- 7.6 Thales gibt dem Dienstleister rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Allfällige weitere Mitwirkungspflichten von Thales werden in der Vertragsurkunde abschliessend vereinbart.
- 7.7 Der Lieferant informiert Thales regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt Thales sofort schriftlich alle vom Lieferanten festgestellten oder für ihn erkennbaren Tatsachen und Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden.
- 7.8 Thales hat jederzeit das Recht, den Stand der Vertragserfüllung zu kontrollieren und darüber Auskunft zu verlangen.

8. Export Kontrolle

- 8.1 Beide Parteien anerkennen, dass der Export von Dokumenten, IT-Lieferungen sowie Fachwissen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen kann. Beide Parteien halten die betreffenden Vorschriften und Gesetze ein. Der Lieferant teilt Thales unaufgefordert vorgängig mit, welche Lieferungen Ausfuhr- oder Wiederausfuhrbeschränkungen unterliegen. Der Lieferant wird Thales bei der Einholung einer notwendigen Exportgenehmigung angemessen unterstützen.
- 8.2 Ist eine allfällig notwendige Exportgenehmigung aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht erhältlich, ist Thales zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Lieferant hat Thales den daraus sämtlichen erwachsenden Schaden zu ersetzen.

9. Gewährleistung

- 9.1 Thales stehen volle gesetzliche Gewährleistungsansprüche zu.
- 9.2 Die Gewährleistungsfrist des Dienstleisters beträgt 24 Monate.
- 9.3 Der Dienstleister leistet Gewähr dafür, dass er die zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen erforderlichen Qualifikationen sowie das Fachwissen gemäss dem aktuellen Stand der Technik besitzt und dass er seine Dienstleistungen getreu und sorgfältig gemäss dem Vertrag sowie den schriftlichen Instruktionen von Thales und den gesetzlichen Vorgaben erbringt.
- 9.4 Der Dienstleister gewährleistet, dass er und von ihm beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Er gewährleistet insbesondere, dass er über sämtliche Berechtigungen verfügt, um Thales die Rechte an den Arbeitsergebnissen im vertraglich vereinbarten Umfang einzuräumen.
- 9.5 Ist das Personal des Dienstleisters in den Räumlichkeiten von Thales tätig, so leistet der Dienstleister Gewähr dafür, dass sein Personal sämtliche betrieblichen Vorschriften von Thales sowie die entsprechenden Anweisungen einhält. Bei Zuwiderhandlungen kann Thales den Ersatz von Personal des

Dienstleisters verlangen.

- 9.6 Der Dienstleister leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften aufweist und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Liefergegenstand muss den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen.
- 9.7 Der Lieferant gewährleistet, dass er Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle behebt. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Dienstleisters ist Thales berechtigt, die Mängel auf Kosten des Dienstleisters selbst beheben zu lassen. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen ist in gleicher Weise Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während welcher der Liefergegenstand wegen Nachbesserung nicht in nutzbar war. .
- 9.8 Die Gewährleistung des Dienstleisters erstreckt sich auch auf deren Unterlieferanten.
- 9.9 Der Dienstleister haftet für jeden durch den Liefergegenstand verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass ihn und die Personen, für die er einzustehen hat, keinerlei Verschulden trifft. Diese Haftungsverpflichtung wird hiermit auch direkt gegenüber geschädigten Dritten übernommen.

10. Versicherung

- 10.1 Der Lieferant garantiert, für sämtliche verursachten Schäden während der Vertragslaufzeit über eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung zu verfügen, insbesondere mit Deckung für Schäden in der Schweiz. Die Deckung hat mindestens dem Vertragswert zu entsprechen.

11. Schutzrechtsverletzungen / Urheberrecht

- 11.1 Sämtliche Informationen, Daten, Schriftstücke, Erfindungen oder andere Arbeitsprodukte, in jedwelcher Form, ob materiell oder immateriell, die als Resultat oder bei Gelegenheit der Erbringung der Dienstleistungen des Dienstleisters entstanden sind, stehen im alleinigen Eigentum von Thales. Thales ist die Eigentümerin aller Rechte an diesen Informationen, Daten, Schriftstücke, Erfindungen und Arbeitsprodukten. Der Dienstleister tritt sämtliche Rechte an diesen Arbeitsprodukten unentgeltlich und frei von Rechtsansprüchen Dritter an Thales ab. Thales anerkennt, dass die Dienstleistungen oder Teile hiervon generelles Fachwissen oder vorbestehendes geistiges Eigentum des Dienstleisters beinhalten. Die Rechte an solchem generellen Fachwissen oder vorbestehendem Eigentum verbleiben beim Dienstleister.
- 11.2 Thales kann über sämtliche Arbeitsergebnisse zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkt verfügen. Die Verfügungsbefugnis umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungszwecke, namentlich die Nutzung, Veröffentlichung, Veräusserung und Veränderung. Die Veränderung umfasst insbesondere die Änderung, Weiterbearbeitung und Verwendung zur Schaffung neuer Arbeitsergebnisse.
- 11.3 Thales stehen sämtliche Rechte an allen Informationen betreffend die Produkte von Thales sowie die technischen Prozesse und/oder Dienstleistungen wie Pläne, Zeichnungen, technische Dokumente, Software etc. zu. Der Lieferant anerkennt diese Rechte, schützt sie mit geeigneten Mitteln und macht ohne vorangehende schriftliche Zustimmung von Thales diese Information weder als Ganzes noch als Teile davon einem Dritten zugänglich, noch benützt er sie für einen anderen als den vereinbarten Zweck.
- 11.4 Der Dienstleister leistet Gewähr dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände weder Patent- noch sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 11.5 Enthalten die Produkte Software, Firmware oder Dokumentationen, gewährt der Dienstleister Thales daran eine nicht-ausschliessliche, unwiderrufliche weltweite, übertragbare, unbefristete Lizenz, diese Produkte zu nutzen, zu vervielfältigen, anzuzeigen, zu verteilen und allgemein zu vermarkten und an solchen Produkten unmittelbar oder als Bestandteil von Thales-Produkten Unterlizenzen zu erteilen. Solch eine Lizenz enthält auch das Recht, die Produkte zum Gebrauch in Verbindung mit einem Thales-Produkt zu nutzen und zu vervielfältigen. Diese Lizenzrechte sind im Preis gemäss Ziff. 3 enthalten.
- 11.6 Das Urheberrecht an allen Unterlagen wie Plänen, Skizzen, Berechnungen usw., die dem Dienstleister ausgehändigt werden, verbleibt bei Thales. Der Dienstleister wird solche Unterlagen und sämtliche weiteren Informationen ausschliesslich zum Zwecke der Ausführung der Bestellung von Thales verwenden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Thales ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht von ihm direkt mit der Ausführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Bestellung beauftragt sind.

12. Corporate Responsibility

- 12.1 Der Dienstleister verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen am Ort der Leistungserbringung einzuhalten sowie den Grundsatz der Lohngleichheit von Mann und Frau. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge. Wo solche fehlen, kommen die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen zur Anwendung.
- 12.2 Ferner verpflichtet sich der Dienstleister, jegliche Art von Bestechung oder anderer Korruption zu

unterlassen und den Schutz der internationalen Menschenrechte in jeder Form zu beachten.

- 12.3 Der Dienstleister verpflichtet sich im Übrigen, sämtliche gesetzlichen und branchenüblichen Umweltschutznormen einzuhalten. Thales behält sich dabei das Recht vor, die Einhaltung der ISO Norm 14001 zu verlangen. Insbesondere verpflichtet sich der Dienstleister, auf Verlangen von Thales für alle Liefergegenstände eine Öko-Deklaration vorzulegen, welche die Schweizerischen Zoll-Bestimmungen erfüllt, sowie die europäischen Bestimmungen bezüglich Rücknahme von Schadstoffen und „Product End of Life“ (z.B. WEEE und RoHS) einhalten.
- 12.4 Generell gewährleistet der Dienstleister die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der "Thales Integrity and Corporate Responsibility Charter". Er bestätigt, ein Compliance Programm etabliert zu haben, welches vollumfänglich den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Er verpflichtet sich Thales schadlos zu halten für jeglichen Schaden (egal welcher Art) der Thales im Falle eines Verstosses gegen Vorgaben der Corporate Responsibility und Compliance entstehen können
- 12.5 Verstösse gegen diese Grundsätze gelten als Vertragsbruch und berechtigen Thales zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag. Der Dienstleister hat Thales den daraus erwachsenden Schaden zu ersetzen.

13. Informationssicherheit / Datenschutz

- 13.1 Thales ist ein ISO/IEC 27001 zertifiziertes Unternehmen mit hohem Sicherheitsstandard. Daher hat der Dienstleister alle notwendigen Vorkehrungen sowie angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu treffen, welche die Vertraulichkeit und Authentizität der Daten gewährleisten. Diese Pflicht gilt auch für Unterlieferanten und Dienstleister des von Thales beauftragten Dienstleisters. Von Thales anvertraute Daten müssen jederzeit sicher geschützt vor Zugriff Unberechtigter aufbewahrt und gespeichert werden. Wenn Lieferungen oder Leistungen des Dienstleisters auch Software, Firmware oder Datensätze beinhalten, muss der Dienstleister die notwendigen Massnahmen treffen, um jegliche Schwachstellen, Schadcodes und sicherheitsrelevante Ereignisse in den Lieferungen und Leistungen soweit wie möglich zu verhindern. Der Dienstleister verpflichtet sich, Thales umgehend schriftlich über auftretende und/oder vermutete sicherheitsrelevante Ereignisse in Kenntnis zu setzen, soweit die Sicherheit der Daten von Thales oder an Thales gelieferte Daten betroffen ist oder vermutet wird. Thales ist dazu berechtigt, die Einhaltung dieser Vorschriften bei Bedarf und nach vorheriger Ankündigung in Form eines Audit's zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Sämtliche durch Thales für die Auftragserfüllung bereitgestellten Daten, sind nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sicher zu löschen oder an Thales auszuhändigen.
- 13.2 Der Dienstleister verpflichtet sich (a) die Europäische Verordnung 2016/679 über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sowie (b) alle Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die während der Laufzeit dieser Bestellung gelten (insgesamt "Anwendbare Datenschutzgesetze") zu befolgen. Der Dienstleister verpflichtet sich die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu unterlassen, ohne zuvor die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Thales eingeholt zu haben; und alle personenbezogenen Daten zu löschen, wenn sie für die Zwecke dieser Bestellung nicht mehr erforderlich sind oder auf erstes Ersuchen von Thales hin.
- 13.3 Der Dienstleister erkennt an, dass Sicherheit für Thales ein grundlegendes Anliegen ist und dass die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen von Thales eine wesentliche und bestimmende Bedingung der Bestellung ist. Dies umfasst auch Bedingungen von Thales Kunden zum Umgang mit schutzwürdigen Informationen.
Der Dienstleister nimmt die auf der Thales Website beschriebenen Sicherheitsverpflichtungen zur Kenntnis und verpflichtet sich diese einzuhalten: <https://www.thalesgroup.com/de/countries/europe/thales-schweiz#dokumente-7031>

14. Geheimhaltung

- 14.1 Der Dienstleister hat im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten alle Informationen über die Geschäfte, Angestellten und/oder Kunden/Lieferanten von Thales, sowie alle Informationen über Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse, inklusive Fabrikations- oder Lieferprozesse, heutigen und zukünftigen Forschungen, Entwicklungen oder Geschäftstätigkeiten von Thales, ihrer Tochtergesellschaften oder des Konzerns, die er von Thales in Verbindung mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäss diesen Einkaufsbedingungen erfahren hat, geheim zu halten. Der Lieferant darf Drittpersonen keine vertraulichen Informationen von Thales irgendwelchen bekanntgeben oder zugänglich machen. Die Geheimhaltungsbestimmungen behalten ihre Gültigkeit 5 Jahre über die Beendigung des Vertrages hinaus.
- 14.2 Der Dienstleister überbindet die Geheimhaltungspflicht auf seine Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Dritte.

15. Übertragung

- 15.1 Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von

Thales zulässig.

16. Ungültigkeit

- 16.1 Im Falle der Ungültigkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder Teilen davon, ersetzen die Parteien die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame, die rechtlich und wirtschaftlich so nahe wie möglich kommen.

17. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der auf der Bestellung erwähnte Bestimmungsort.
17.2 Bestellungen unterstehen Schweizerischem materiellem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.
17.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. Thales behält sich das Recht vor, den Dienstleister nach eigener Wahl auch an dessen Domizil gerichtlich zu belangen.

Thales Suisse SA, Binzstrasse 18, 8045 Zürich, Schweiz / November 2025 / BS